



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 17 vom 20. Dezember 2018

10. Jahrgang

| Rubrik | Seite | Thema / Betreff |
|----------------------------|-------|---|
| Öffentliche Bekanntmachung | 1 | XXXIII. Änderungssatzung Abfallentsorgungsgebühren |
| Öffentliche Bekanntmachung | 3 | X. Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung |
| Öffentliche Bekanntmachung | 4 | XL. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung |
| Öffentliche Bekanntmachung | 5 | Satzung Verdienstausfall Freiwillige Feuerwehr |
| Öffentliche Bekanntmachung | 7 | VI. Änderungssatzung Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe |
| Öffentliche Bekanntmachung | 10 | Gebührensatzung der Musikschule |
| Öffentliche Bekanntmachung | 15 | V. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek |
| Nachrichtlich | 16 | Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule |
| Nachrichtlich | 17 | III. Änderung der Entgeltordnung für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle |
| Redaktionelles | 18 | Sitzungstermine 2019 |

Öffentliche Bekanntmachung

XXXIII. Änderungssatzung

vom 14.12.2018

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

| | | |
|--------------------|-----------------------------------|----------|
| Restabfallbehälter | - 60 L - ohne Eigenkompostierung | 94,00 € |
| Restabfallbehälter | - 60 L - mit Eigenkompostierung | 74,00 € |
| Restabfallbehälter | - 80 L - ohne Eigenkompostierung | 121,00 € |
| Restabfallbehälter | - 80 L - mit Eigenkompostierung | 101,00 € |
| Restabfallbehälter | - 120 L - ohne Eigenkompostierung | 175,00 € |

| | | |
|--------------------|---|------------|
| Restabfallbehälter | - 120 L - mit Eigenkompostierung | 155,00 € |
| Restabfallbehälter | - 240 L - ohne Eigenkompostierung | 329,00 € |
| Restabfallbehälter | - 240 L - mit Eigenkompostierung | 309,00 € |
| Restabfallbehälter | - 1.100 L - ohne Eigenkompostierung | 1.485,00 € |
| Restabfallbehälter | - 1.100 L - mit Eigenkompostierung | 1.465,00 € |
| Restabfallbehälter | - 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung - | 2.970,00 € |
| Restabfallbehälter | - 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung - | 2.950,00 € |
| Restabfallbehälter | - 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung | 5.940,00 € |
| Restabfallbehälter | - 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung | 5.920,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXIII. Änderungssatzung vom 14.12.2018 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den 14.12.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

X. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 19. Dezember 2018

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Meerbusch vom 1.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1397) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr für das Ablesen der Wasserzweischenzähler, den Ersteinbau des Wasserzweischenzählers und die Zählerauswechslung im Rahmen des Eichgesetzes beträgt 25,70 €.

§ 2

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,30 €.

§ 3

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,00 €.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 1.12. 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Dezember 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

XL. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

**vom 19. Dezember 2018
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
 - a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) 1,76 €
 - b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) 9,95 €
 - c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) 5,77 €

- d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) 4,86 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XL. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. Dezember 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Meerbusch haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 35,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 50,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meerbusch über den Verdienstauffall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 14. Dezember 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 14.12.2018

zur

Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 14.12.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Gebührentarif

zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch gültig ab 01.01.2019

| <u>Tarif-Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr</u> |
|------------------|--|---------------|
| 1. | <u>Bestattungsgebühren</u> | |
| 1.1 | Erdbestattungen | |
| 1.1.1 | Wahlgrab | 591 € |
| 1.1.2 | Reihengrab | 512 € |
| 1.1.3 | Anonymgrab | 476 € |
| 1.1.4 | Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab | 266 € |
| 1.1.5 | Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab | 231 € |
| 1.1.6 | Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab | 214 € |
| 1.1.7 | Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht | 117 € |
| 1.1.8 | Wiesengrab | 512 € |
| 1.2 | Urnenbestattungen | |
| 1.2.1 | Erdbestattungswahlgrab | 117 € |
| 1.2.2 | Urnenwahlgrab | 117 € |
| 1.2.3 | Urnenreihengrab | 88 € |
| 1.2.4 | Urnenanonymgrab | 59 € |
| 1.2.5 | Erdbestattungswiesengrab | 103 € |
| 1.2.6 | Urnenwiesengrab | 103 € |
| 1.2.7 | Baumgrab | 103 € |
| 2. | <u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u> | |
| 2.1 | Umbettung auf städtischen Friedhöfen | |
| 2.1.1 | Umbettung von erdbestatteten Toten | 1.104 € |
| 2.1.2 | Umbettung von Urnen | 176 € |
| 2.2 | Ausbettung zur Überführung nach auswärts | |
| 2.2.1 | Ausbettung von erdbestatteten Toten | 619 € |
| 2.2.2 | Ausbettung von Urnen | 117 € |
| 2.3 | Einbettung bei Überführung von auswärts | |
| 2.3.1 | Einbettung von erdbestatteten Toten | 483 € |
| 2.3.2 | Einbettung von Urnen | 59 € |
| 3. | Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle | |
| 3.1 | Friedhofskapelle | |
| 3.1.1 | Benutzung einschließlich Dauerausschmückung | 191 € |
| 3.2 | Leichenhalle | |
| 3.2.1 | Zellenbenutzung | 226 € |
| 3.2.2 | Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag | 45 € |
| 3.2.3 | Aufbewahren von Aschen über 8 Tage | 13 |

| <u>Tarif-Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr</u> |
|------------------|--|---------------|
| 4. | <u>Benutzungsgebühren für Gräber</u> | |
| 4.1 | Erbbestattungsgrabstätten | |
| 4.1.1 | Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle | 1.725 € |
| 4.1.2 | Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre | 645 € |
| 4.1.3 | Reihengrab für 25 Jahre | 1.070 € |
| 4.1.4 | Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre | 514 € |
| 4.1.5 | Anonymgrab für 25 Jahre | 1.974 € |
| 4.1.6 | Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre | 875 € |
| 4.1.7 | Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle | 3.425 € |
| 4.2 | Urnengrabstätten | |
| 4.2.1 | Wahlgrab für 25 Jahre | 1.275 € |
| 4.2.2 | Reihengrab für 25 Jahre | 856 € |
| 4.2.3 | Anonymgrab für 25 Jahre | 1.458 € |
| 4.2.4 | Wiesengrab für 25 Jahre | 2.225 € |
| 4.2.5 | Aschenstreu Feld für 25 Jahre | 260 € |
| 4.2.6 | Baumgrab für 25 Jahre | 2.500 € |
| 4.3 | Nachgebühr | |
| | Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnenwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. | |
| 4.4 | Gebühr für Wiedererwerb | |
| | Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren. | |
| 5. | <u>Gebühren in besonderen Fällen</u> | |
| 5.1 | Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung | 29 € |
| 6. | <u>Verwaltungsgebühren</u> | |
| 6.1 | Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen | |
| 6.1.1 | Wahlgrab | 38 € |
| 6.1.2 | Reihengrab und Wiesengrab | 24 € |
| 6.2 | Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen | 25 € |
| 6.3 | Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte | 17 € |

| | | |
|-----|---|------|
| 6.4 | Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten | 25 € |
| 6.5 | Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts | 25 € |

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch vom 19.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 886), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich; die in dieser Satzung genannten Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- (2) Die Städtische Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.
- (3) Gebührenschuldner ist der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich zur Gebührenezahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus der Vermietung von Musikinstrumenten als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Meerbusch werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln durch die Städtische Musikschule für ihre Schüler und Nutzer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, können auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail, SMS oder gleichartigen Medien übermittelt werden.

§ 2 Zeitraum, Musikschuljahr

- (1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

- (3) Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überlassung gem. § 1 (5) beginnt mit Wirksamkeit des Überlassungsvertrages gem. § 10 und endet mit Ablauf der Vertragsdauer, jedoch keinesfalls vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe an die Städtische Musikschule. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (5) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 3 Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

- (1) Der Unterricht wird als Einzel- oder Kombiunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten erteilt. Der Kombiunterricht verbindet flexibel die Formen des Einzel- und Gruppenunterrichtes, d.h. gemeinsames und individuelles Lernen.
- (2) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (3) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (4) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.
- (5) Das Unterrichtsprogramm, die Staffelung nach Altersgruppen sowie die Leistungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (6) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Nachweis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.

§ 4 Gebühren Jugendliche

| Unterrichtsart | Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche | Jahresgebühr je Teilnehmer | monatliche Rate |
|--|---|---|--------------------|
| 1. Grundgebühr | | 44,50 € | 3,70 € |
| 2. ELEMENTARBEREICH | | | |
| 2. 1 Musikalische Früherziehung | 60 Minuten | zusätzlich zu Tarifstelle 1 271,20 € | 22,60 € |
| 2. 2 Musikalische Grundausbildung | | | |
| bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht) | 45 Minuten | zusätzlich zu Tarifstelle 1 228,00 € | 19,00 € |
| 3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT | | | |
| 3.1 Einzelunterricht | | | |
| 3.11 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition | 30 Minuten | zusätzlich zu Tarifstelle 1 640,80 € | 53,40 € |

| | | | |
|--|------------|---|---------|
| 3.12 alle Instrumental- und Vokalfächer, Musiktheorie, Komposition | 45 Minuten | zusätzlich zu Tarifstelle 1 960,00 € | 80,00 € |
| 3.2. Kombiunterricht | | | |
| 3.21 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 30 Minuten | | zusätzlich zu Tarifstelle 1 360,00 € | 30,00 € |
| 3.22 Kombiunterricht Gruppe 2 Schüler 45 Minuten | | zusätzlich zu Tarifstelle 1 516,00 € | 43,00 € |
| 3.23 Kombiunterricht Gruppe 3 Schüler 60 Minuten | | zusätzlich zu Tarifstelle 1 480,00 € | 40,00 € |
| 3.24 Kombiunterricht Gruppe 4 -6 Schüler 45 Minuten | | zusätzlich zu Tarifstelle 1 300,00 € | 25,00 € |
| 4. Ensemble/ Ergänzungsfach | | | |
| 4.1 Musiktheorie / Gehörbildung | | 162,00 € | 13,50 € |
| 4.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist | | 162,00 € | 13,50 € |
| 5. Nutzungsgebühren Musikschulinstrumente (Klavier, Harfe, Schlagzeug) | | 48,00 € | 4,00 € |

(2) Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

(3) Erwachsene i.S.v. § 5 zahlen Gebühren nach der Tarifgruppe 4. des § 4 (Ensemble-/ Ergänzungsfachgebühren), wenn und soweit ihre Teilnahme unabweisbar für das Zustandekommen oder den Fortbestand eines Ensembles mit der Zielgruppe nach § 4 ist. Das gilt nur solange Gebührenpflichtige nach § 5 nicht die Mehrheit des Ensembles bilden und das Ensemble durch deren Teilnahme auch zukünftig nicht in einen Tarif mit niedrigerem Kostendeckungsgrad wechselt.

§ 5 Gebühren Erwachsene

| Unterrichtsart | Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche | Jahresgebühr je Teilnehmer | monatliche Rate |
|--|---|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT | | | |
| 1.1 Einzelunterricht | | | |
| 1.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer | 30 Minuten | 1200 € | 100 € |
| 1.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer | 45 Minuten | 1800 € | 150 € |
| 1.2 Gruppenunterricht | | | |
| 1.21 Gruppe 2 Schüler | 45 Minuten | 900 € | 75 € |
| 1.22 Gruppe 3 Schüler | 45 Minuten | 600 € | 50 € |
| 1.23 Gruppe 4 Schüler | 45 Minuten | 450 € | 38 € |
| 2. Ensemble Die Jahresgebühren werden nach der durchschnittlichen Teilnehmerzahl berechnet | | Jahresgebühr je Teilnehmer | monatliche Rate je Teilnehmer |
| Ensemble Fistulatores | 60 Minuten | 153 € | 13 € |
| Ensembles Rondo | 75 Minuten | 266 € | 22 € |

§ 6

Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr
- | | |
|--|------|
| - ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern | 5 % |
| - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern | 10 % |
| - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern | 15 % |
| - ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern abgezogen. | 20 % |
- (2) Einen Anspruch auf Ermäßigung abzgl. anteiliger vorrangiger Ansprüche wie BUT für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

§ 7

Kurse, Projekte und Veranstaltungen

Die Gebühren für Kurse und Projekte und besondere Veranstaltungen der Musikschule werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

§ 8

Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.
- (2) Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Stadtgebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Städtische Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
- nicht genügende Leistungen des Teilnehmers,
 - unregelmäßige Teilnahme,
 - wiederholtes oder längeres unentschuldigtes Fehlen,
 - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten,
 - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 9 Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Städtische Musikschule überlässt befristet im Rahmen ihres Bestandes an ihre Teilnehmer Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel.
- (2) Der Überlassungsvertrag wird längstens für ein Jahr abgeschlossen. Er wird in der Regel zu Beginn des Musikschuljahres geschlossen. Er kann für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig. Dieser Ausschluss weiterer Verlängerungen gilt nicht für kleinemensurierte Instrumente. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere für den Fall, dass das vermietete Instrument zu Beginn des Schuljahres an neue Schüler vermietet werden soll.
- (3) Die Überlassungsgebühr beträgt für:

| | |
|--|----------|
| alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das erste Überlassungsjahr | 150,00 € |
| alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr | 210,00 € |
| Kleinemensurierte Instrumente | 150,00 € |
- (4) Saiten sowie Blätter und Rohre der Holzblasinstrumente unterliegen einem natürlichen Verschleiß und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.
- (5) Überlassene Musikinstrumente oder andere Lehr- und Lernmittel dürfen nur von den im Überlassungsvertrag Genannten genutzt werden.
- (6) Die Städtische Musikschule kann im Einzelfall Musikinstrumente auch gebührenfrei überlassen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Städtischen Musikschule, insbesondere zur Förderung der Spielkreis- oder Orchesterarbeit geboten ist.
- (7) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.
- (8)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch tritt mit dem 01.10.2019 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch in der Fassung der 6. Änderung vom 01. Juni 2006 tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19.12.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

V. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch vom 19.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW) vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 886), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. 06. 2000 (GV.NRW. S. 452 SGV.NRW 20061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

In § 12 wird bei Tarifstelle 1.1 der Betrag 15,00 € durch 15,50 € ersetzt.
In § 12 wird bei Tarifstelle 1.2 der Betrag 8,50 € durch 9,00 € ersetzt.
In § 12 wird bei Tarifstelle 1.3 der Betrag 2,50 € durch 3,00 € ersetzt.
In § 12 wird bei Tarifstelle 4 der Betrag 3,00 € durch 4,00 € ersetzt.

Art. 2

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19.12.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Nachrichtlich

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Meerbusch vom 19.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

I. In §1 Entgelte erhalten die folgenden Tarifstellen diese Fassung:

| | | |
|----|--|---------|
| 1. | Einzelveranstaltungen | € 5,20 |
| 2. | Kurse | |
| | a) je Unterrichtsstunde montags – freitags | € 2,20 |
| | b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags | € 3,10 |
| 3. | Kurse | |
| | im Bereich Datenverarbeitung | |
| | a) je Unterrichtsstunde montags – freitags | € 3,70 |
| | b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags | € 4,50 |
| 4. | Kurse | |
| | im Bereich Kochen | |
| | a) je Unterrichtsstunde montags - freitags | € 3,20 |
| | b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags | € 3,70 |
| 5. | Kurse | |
| | im Bereich Gesundheitsvorsorge, Körpertraining | |
| | a) je Unterrichtsstunde montags - freitags | € 2,70 |
| | b) je Unterrichtsstunde samstags und sonntags | € 3,40 |
| 6. | Sonderveranstaltungen je Unterrichtsstunde, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz NRW angeboten werden | |
| | a) für kleine Meerbuscher | € 3,70 |
| | b) Einzelunterricht | € 36,30 |
| | c) Einzelunterricht im Bereich Datenverarbeitung | € 43,50 |
| | d) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden | € 18,20 |
| | e) Kleingruppenunterricht mit 2 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung | € 21,80 |

| | | |
|-------|--|---------|
| f) | Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden | € 12,20 |
| g) | Kleingruppenunterricht mit 3 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung | € 14,50 |
| h) | Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden | € 9,50 |
| i) | Kleingruppenunterricht mit 4 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung | € 11,00 |
| j) | Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden | € 7,40 |
| k) | Kleingruppenunterricht mit 5 Teilnehmenden im Bereich Datenverarbeitung | € 8,80 |
| 8. | Anmeldeentgelt | € 1,80 |
| 9 a). | Bescheinigung über die Teilnahme an Kursen und Arbeitsgemeinschaften | € 3,50 |
| 11.. | Die Kosten der Prüfungen, die an der Volkshochschule der Stadt Meerbusch durchgeführt werden, werden auf die Teil- nehmenden umgelegt. Zuzüglich zu den anteiligen Prüfungs- kosten wird ein Bearbeitungsentgelt i.H. von € 11,30 veranschlagt, es sei denn, es ist etwas anderes vorgeschrieben | € 11,30 |
| 10. | Studienfahrten | € 5,30 |

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Meerbusch, den 19.12.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Nachrichtlich

III. Änderung der Entgeltordnung für das Forum Wasserturm und die Teloy-Mühle vom 19. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Art. I

Der Entgeltbetrag in Nr. 2.1 der Entgeltordnung wird geändert in „165,- €“.

Art. II

Der Entgeltbetrag in Nr. 2.2 der Entgeltordnung wird geändert in 220,- €“.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Meerbusch, den 19.12.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Redaktionelles

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse 2019

| Jan. | Febr. | Gremium |
|------|-------|---|
| | 21 | Rat |
| | 19 | Haupt-, Finanz- u. Wirtschaftsförderung |
| | 7 | Ausschuss f. Planung u. Liegenschaften |
| | 5 | Bau- und Umweltausschuss |
| | 27 | Jugendhilfeausschuss |
| | 26 | Ausschuss für Schule und Sport |
| | 20 | Sozialausschuss |
| 22 | | Integrationsrat |

Alle Sitzungen beginnen in der Regel um 17 Uhr. Weitere Informationen können frühestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin über das Ratsbüro, Telefon 02159 / 916 - 326 oder per E-Mail franziska.held@meerbusch.de erfragt werden.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 111
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.